

Forum 2

Kinderschutz vor der Geburt

Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher Maßnahmen

Fachtag Frühe Hilfen und Kinderschutz am 27.03.2019

Christoph Freudenreich, Direktor des Amtsgerichts Sigmaringen

Fall 1:

Die 19-jährige M ist im 5. Monat schwanger. Sie ist obdachlos und konsumiert in großem Umfang Alkohol und Drogen, so dass die Gefahr einer schweren Schädigung der Leibesfrucht besteht. Der Erzeuger des Kindes ist nicht bekannt.

1. Welche Möglichkeiten bestehen zum Schutz des Embryos?
2. Welche familiengerichtlichen Maßnahmen können ergriffen werden, wenn M die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie eine Beratung der Schwangeren (§ 16 Abs. 3 SGB VIII) oder die Aufnahme in eine Mutter-Kind-Einrichtung (§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), nicht annimmt?

§ 8a Abs. 2 SGB VIII

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken...

- Einleitung von Amts wegen nach Hinweisen auf bestehende oder drohende Kindeswohlgefährdung etwa durch Nachbarn, Verwandte, Lehrer usw.
- Amtsermittlungspflicht auch für das Gericht (26 FamFG)
- Schädigung muss noch nicht eingetreten, aber hinreichend wahrscheinlich sein

Gesetzliche Grundlagen

§ 1666 Abs. 1 BGB Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes ... gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Vorrang öffentlicher Hilfen müssen beachtet werden (§ 1666a BGB)

Vorfrage:

Ist der Embryo ein **Kind** im Sinne von § 8 a SGB VIII und § 1666 BGB?

Exkurs:

Auf dem Gebiet des Strafrechts ist bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten Tatobjekt der geborene Mensch. Maßgeblich das Einsetzen des Geburtsvorgangs (Eröffnungswehen, beim Kaiserschnitt Öffnen des Uterus).

➤ Keine Strafbarkeit der Mutter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung oder anderen Vorschriften des StGB bei Schädigungshandlungen (Drogen, Alkohol, Rauchen) zu Lasten des ungeborenen Kindes (nasciturus).

§ 1666 BGB beim Naciturus anwendbar?

- Die beim BMJ eingerichtete Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ hat im Abschlussbericht vom 02.09.2009 eine gesetzliche Regelung zur Anwendung des § 1666 BGB auf das ungeborene Kind abgelehnt.
- Die Literatur ist uneinheitlich, und zwar vom Ausschluss bis zur vollen Anwendung des § 1666 BGB; h.M. unter Bezugnahme auf § 1912 BGB (Pflegschaft für die Leibesfrucht) hält § 1666 BGB für anwendbar, aber kein Sorgerechtsentzug.
- wie h.M. in der Literatur nun auch OLG Frankfurt Beschl. vom 12.05.2017 (FamRZ 2018, 190; JAmt 2018, 41; ZKJ 2017, 381)

OLG Frankfurt Beschl. vom 12.05.2017

- Die elterliche Sorge kann vor der Geburt nicht entzogen werden, weil die elterliche Sorge erst mit der Geburt entsteht und erst dann ausgeübt werden kann.
- Auch ein vorgeburtlicher Sorgerechtsentzug, der erst mit Geburt Wirkung entfaltet, kommt nicht in Betracht, denn insoweit würde es sich um eine verfassungsrechtlich nicht statthafte sog. "Vorratsentscheidung" handeln (hierzu BVerfG, FamRZ 2014, 1772).
- Bereits vor der Geburt kann aber ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet und ein Termin nach § 157 FamFG durchgeführt werden.

§ 157 FamFG Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht **mit den Eltern ... erörtern**, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das **persönliche Erscheinen der Eltern** zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen...

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer **einstweiligen Anordnung** zu prüfen.

§ 157 FamFG – Einzelheiten -

- **Erörterung** mit Mutter/Eltern und Jugendamt
- Das **persönliche Erscheinen** der Mutter/Eltern kann durch die Festsetzung von Ordnungsgeld und bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben durch Vorführung erzwungen werden (§ 33 Abs. 3 FamFG)
- Bestellung eines **Verfahrensbeistands** (§ 158 FamFG) prüfen
- **Hilfe vor Eingriff**
- **Verhältnismäßigkeit** ist zu beachten
- **Rechte** des Kindes und Rechte der Mutter sind gegeneinander **abzuwägen**

Familiengerichtliche Maßnahmen

Allgemein: die Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB)

- Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)
- Die Aufzählung der Ge- und Verbote in § 1666 Abs. 3 BGB ist nicht abschließend, so dass auch andere zur Abwendung der Gefahr geeignete Weisungen in Betracht kommen.

Bei erheblichem Eingriff in Grundrechte der Betroffenen, ist § 1666 Abs. 1 und 3 BGB nur dann eine ausreichende Grundlage, wenn es sich um die in § 1666 Abs. 3 BGB ausdrücklich benannten oder diesen vergleichbare Maßnahmen handelt (BGH FamRZ 2017, 212).

Problematische Maßnahmen

- **Rauchverbote** für Mütter schon geborener Kinder wurden von der Rechtsprechung abgelehnt (BayObLG NJW-RR 1993, 1350); insofern können diese erst recht nicht gegenüber Mütter noch ungeborener Kinder ausgesprochen werden.
- Entsprechendes dürfte für **Alkoholverbote** gelten (Weber NZFam 2018, 510).
- Unzulässig ist mangels gesetzlicher Grundlage die Auflage, eine **Psychotherapie** durchzuführen (OLG Brandenburg FamRZ 2018, 829).
- gleiches dürfte für Suchtberatung / **Suchttherapie** gelten, sofern betroffene Mutter nicht einwilligt.

Durchsetzung der Weisungen und Auflagen

- Die Ge- und Verbote in § 1666 III Nrn. 1–4 BGB sind zwar grundsätzlich mit den Ordnungs- bzw. Zwangsmitteln der §§ 89 ff. FamFG (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) vollstreckbar. Ob Auflagen, die an einen Elternteil gerichtet werden, aber tatsächlich vollstreckbar geregelt werden sollen, ist im Einzelfall zu prüfen (OLG Brandenburg FamRZ 2018, 829). Oft Schwierigkeiten bei der Vollstreckung.
- Sinnvoller ist Mitwirkungsbereitschaft im Erörterungstermin wecken, ggf. unter Hinweis auf möglichen Sorgerechtsentzug nach der Geburt
- Begleitung und Überwachung sicherstellen
- Bei Bedarf wiederholter Erörterungstermin

Lösung Fall 1

- Mitteilung an Familiengericht gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII
- Anberaumung eines Erörterungstermins (§ 157 FamFG) durch das Gericht mit Ladung der Mutter/Eltern, des Jugendamts und ggf. des Verfahrensbeistands
- Im Termin Erörterung der möglichen Maßnahmen (z.B. Beratungsangebote für die Schwangere, § 16 Abs. 3 SGB VIII, Aufnahme in eine Mutter-Kind-Einrichtung, § 19 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, freiwillige Psycho-/Suchttherapie) unter Hinweis auf drohenden Sorgerechtsentzug nach der Geburt

Fall 2

Die Schwangere F. leidet unter einer akuten Psychose und es besteht die Gefahr, dass sie sich selbst schädigt und dadurch auch dem ungeborenen Kind erheblichen Schaden zufügt.

Wie kann dies verhindert werden?

Einrichtung einer Betreuung (§ 1896 BGB)

Voraussetzungen:

- Psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- deswegen nicht in der Lage, die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen
- zuständig ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht, das auf Antrag oder von Amts wegen tätig wird
- Verfahren geregelt in §§ 271 ff FamFG
 - Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 280 FamFG)
 - mündliche Anhörung durch das Betreuungsgericht

- Bestellung für **einzelne** genau bezeichnete **Bereiche**
- **Bei Eilbedürftigkeit** ist Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch **einstweilige Anordnung** möglich
- Die Betreuung soll allerdings dem Wohl und den Interessen der Betreuten dienen. Eine Betreuerin/ein Betreuer hat zudem nur **begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten** auf die Betreute und ist keine Aufsichtsperson
- Aber: Besteht die Gefahr, dass sich eine schwangere Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, kann die Betreuerin/der Betreuer unter den Voraussetzungen des § 1906 BGB eine **geschlossene Unterbringung** veranlassen.

Unterbringung nach PsychKHG

Ist die Schwangere psychisch krank und gefährdet sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer, kann sie nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch kranker Menschen in einem geeigneten Krankenhaus geschlossen untergebracht werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 13 PsychKHG).

- Antragsberechtigt ist untere Verwaltungsbehörde (LRA) oder Einrichtung, in der sich d. Betroffene befindet (§ 15 Abs. 1 PsychKHG)
- Ärztliches Zeugnis durch Facharzt
- Zwangsweise Vorführung möglich (§§ 322, 283 FamFG)

Anordnungen nach dem GewSchG

Geht eine Gefährdung des ungeborenen Kindes von einem Dritten, bspw. dem Ehemann oder Lebensgefährten der Schwangeren durch körperliche Gewalt gegen die Schwangere aus, können Maßnahmen nach § 1 GewSchG (**Unterlassungs- und Näherungsverbote**) oder § 2 GewSchG getroffen werden, insbesondere die Wohnung der Schwangeren zur **alleinigen Nutzung** überlassen werden und dem Ehemann oder Lebensgefährten untersagt werden, die **Wohnung** zu betreten.

- Antragsberechtigt ist die verletzte Person (§ 1 Abs. 1 GewSchG)
- Zuständig ist Amtsgericht nach Wahl d. Antragstellerin (§ 211 FamFG)

Sonstige Maßnahmen

Nach **§ 1774 Satz 2 BGB** kann schon **vor der Geburt** des Kindes ein **Vormund** bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf (z.B. bei nicht verheirateter minderjähriger oder geschäftsunfähiger Mutter). Die Bestellung wird allerdings erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1912 BGB sieht die Möglichkeit der **Bestellung eines Pflegers** für die Leibesfrucht vor. Diese Vorschrift dient allerdings nur der Wahrung der künftigen Rechte der Leibesfrucht (meist bei Vermögens- und erbrechtlichen Angelegenheiten). Problematisch ist, dass ein für die Leibesfrucht bestellter Pfleger in der Praxis kaum konkrete Einwirkungsmöglichkeiten auf die Schwangere hat.

Mögliche Jugendhilfeangebote – und maßnahmen vor der Geburt eines Kindes im Landkreis Sigmaringen

Niederschwelliges Angebot durch Fachstelle für Frühe Hilfen -Familie am Start- oder durch Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

§ 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Angebote der (niederschwelligen) Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter

Jugendhilfeangebote

Im Einzelfall mögliche **höher Schwellige Angebote** bei deutlichem bzw. längerfristigem Hilfebedarf bzw. bei drohender Kindeswohlgefährdung : Einsatz der Hilfe durch ASD!

§31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Sie wird im Einzelfall auch vor der Geburt gewährt.

Jugendhilfeangebote

Einsatz **Kriseninterventionsdienst** über Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Unterstützung und Hilfe, die unbürokratisch und zeitnah eingesetzt werden kann.

§ 19 SGB VIII: **Gemeinsame Wohnformen** für Mütter/Väter und Kinder
Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Aufnahme z.B. in Mutter-Kind-Einrichtung im Haus Nazareth kann auch vor der Geburt stattfinden

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !